



KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM PHOTOVOLTAIK "100 MAL 100" DES KREISES LIPPE

I. Zweck der Förderung

- 1. Der Kreis Lippe möchte den Endenergieverbrauch bezogen auf das Basisjahr 1990 bis zum Jahr 2050 halbieren und die Treibhausgasemissionen um 95 % reduzieren. Dazu hat der Kreis Lippe mit dem Masterplan 100 % Klimaschutz ein sektorenübergreifendes Konzept mit einem umfangreichen Maßnahmenkatalog erarbeitet. Der Ausbau der Stromerzeugung aus regenerativen Energien, insbesondere der Nutzung der Sonne, genießt bei der Erreichung dieses ambitionierten Zieles einen hohen Stellenwert. Mieter:innen sollen dabei ausdrücklich an der lippischen Energiewende partizipieren.
- 2. Gefördert wird die Installation von Stecker-PV-Anlagen.

II. Förderbetrag

1. Der Zuschuss beträgt 100,00 € pro Stecker-PV-Anlage. Es stehen bis einschließlich 2023 jährlich 10.000,00 € zur Verfügung. Damit können pro Jahr bis zu 100 Anlagen oder bei kleineren Anlagen auch über 100 Anlagen gefördert werden. Stecker-PV-Anlagen mit nur einem Standard-Modul oder einer Nennleistung kleiner 350 W_p werden mit 50,00 € bezuschusst.

III. Förderempfänger

1. Antragsberechtigt sind private Eigentümer:innen oder Mieter:innen von Wohngebäuden und Wohnungen, die im Kreis Lippe liegen. Förderfähig ist maximal eine Anlage pro Antragsteller:in und Wohngebäude/Wohnung.

IV. Voraussetzungen der Förderung

- 1. Förderfähig sind Stecker-PV-Anlagen inkl. Wechselrichter zur Eigenstromversorgung.
- 2. Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig.

V. Antragsverfahren, Bewilligung, Auszahlung

1. Die Antragsunterlagen können online unter www.kreis-lippe.de oder www.kreis-lippe.de oder Unterlagen beim KlimaPakt Lippe unter pv-foerderung@kreis-lippe.de oder Tel. 05231 62-77507 anzufordern.





- 2. Der Antrag auf Förderung ist vor dem Beginn der Maßnahme schriftlich oder online beim Kreis Lippe, FG 702, KlimaPakt Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold einzureichen.
- 3. Dem vollständig ausgefüllten Antrag ist ein Angebot, z.B. vom Hersteller oder einem Handwerker, sowie ein Eigentumsnachweis in Form eines Grundsteuerbescheids, Mietvertrages o.ä. beizufügen.
- 4. Mit der Installation der Anlage darf erst nach Zuteilung einer Bewilligung (Bewilligungsbescheid) begonnen werden.
- 5. Nach Durchführung der Maßnahme müssen als Verwendungsnachweis die Abschlussrechnung, eine Bestätigung der Inbetriebnahme der Anlage (Eintrag ins Marktstammdatenregister oder die Anmeldebestätigung des örtlichen Netzbetreibers) sowie ein Foto der Anlage als Nachweis, dass die Anlage in dem im Antrag bezeichneten Wohnhaus bzw. der Wohnung betrieben wird, eingereicht werden.
- 6. Die Fördermittel müssen innerhalb eines Jahres nach Bewilligung abgerufen werden. Ansonsten verfällt der Anspruch auf die Förderung. Es gilt auch VI. Punkt 2.
- 7. Die Höhe der Fördersumme ist begrenzt. Sobald die jährlich zur Verfügung stehende Fördersumme erreicht ist, werden keine Förderungen mehr gewährt. Es zählt die Reihenfolge des Eingangs der Anträge.
- 8. Stecker-PV-Anlagen müssen mindestens 3 Jahre im Eigentum des/r Antragstellers:in verbleiben. Wenn vor Ablauf der 3 Jahre ein Eigentumswechsel stattfindet (durch Verkauf, Schenkung usw.), ist die Fördersumme vom Antragsteller:in zurückzuzahlen.
- 9. Bei Verstoß gegen die Förderbedingungen kann eine Rückzahlung der Fördersumme verlangt werden.
- 10. Bei dem Förderbetrag handelt es sich um einen Brutto-Zuschuss des Kreises Lippe. Es findet durch den Kreis Lippe keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, so dass der/die jeweilige Empfänger:in die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen hat.

VI. In- und Außerkrafttreten

- 1. Diese Fassung der Förderrichtlinie tritt am 01.04.2022 in Kraft.
- 2. Sie tritt am 31.10.2023 außer Kraft. Wichtig: Die letzten Verwendungsnachweise müssen bis zum 15.12.2023 eingereicht werden.

Detmold, den 25.03.2022

gez. Dr. Axel Lehmann Landrat des Kreises Lippe